

Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung für Professionelle Kunden

Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank
(Stand: Dezember 2011)

Durch die Umsetzung der Anforderungen aus § 33 a WpHG ergibt sich für die Kunden ab dem 01.11.2007 eine Erweiterung der Dienstleistung in der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages von Finanzinstrumenten (Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente). Diese Dienstleistungserweiterung besteht darin, dass bei Kundenaufträgen, bei denen von Kunden für den Ausführungsplatz keine Weisung vorgenommen wurde, die Bank eine bestmögliche Ausführung gemäß vorab aufgestellten Grundsätzen gewährleisten kann. Diese Grundsätze basieren auf vorab festgelegten Kriterien, auf Basis derer gleich bleibend das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Kundenaufträgen erreicht werden soll. Die Bank führt hierbei keine Kundenorder selbst aus, sondern bedient sich mehrerer Dritter (so genannter 'Broker').

Die "Allgemeinen Grundsätze der Auftragsausführung für Professionelle Kunden" sind keine Garantie für die Kunden, dass immer das bestmögliche Ergebnis erzielt wird, sondern stellen eine Organisationspflicht dar, die die Ausführungspolitik der Bank fixiert.

I. Geltungsbereich

Die vorliegenden Ausführungsgrundsätze beschreiben das generelle Vorgehen der Bank bei Aufträgen über Finanzinstrumente von professionellen Kunden im Sinne des WpHG.

II. Vorrang von Kundenweisungen

Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird die Bank einer Weisung des Kunden Folge leisten. Die Broker, an die die Bank Aufträge weiterleitet sind ebenfalls an die Weisung gebunden.

Weisungen können zum Beispiel sein:

Weisung bezüglich des Ausführungsplatzes:

Die Bank berücksichtigt die vom Kunden erteilten Weisungen bezüglich des Ausführungsplatzes.

Weisung bezüglich der Handelswährung:

Die Bank berücksichtigt die vom Kunden erteilten Weisungen betreffend die Handelswährung, sofern der Titel in der vorgegebenen Währung gehandelt werden kann.

Leitet die Bank einen Auftrag mit einer ausdrücklichen Kundenweisung weiter, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt. Die Grundsätze in den Ziffern III und IV finden keine Anwendung.

Das Auswahlrisiko verbleibt im Falle einer direkten Kundenweisung beim Kunden. Dieser sollte deshalb seine Entscheidung ausschließlich auf informierter Grundlage treffen.

III. Weiterleitung von Aufträgen

Die Bank führt die Aufträge von Kunden nicht selbst aus, sondern leitet sie unter Wahrung der Grundsätze an einen Broker zur Ausführung weiter. Die Aufträge der Kunden werden dann nach Maßgabe der Vorkehrungen des Brokers zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

Eine Übersicht der Broker, mit denen die Bank derzeit zusammenarbeitet, finden Sie auf unserer gesonderten Brokerliste. Die dargestellte Liste unterliegt ggf. Änderungen. Die Bank wird nicht separat auf entsprechende Änderungen hinweisen.

IV. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung in Finanzinstrumenten

Kundenaufträge können regelmäßig an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z. B. an Börsen oder an sonstigen Ausführungsplätzen, im Inland oder im Ausland bzw. im Präsenz- oder im elektronischen Handel.

Die Bank hat keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz, daher werden Aufträge unter Wahrung dieser Grundsätze an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen (i.d.R. sogenannte Broker) zur Ausführung weitergeleitet.

Die Bank hat sich im Rahmen einer internen Analyse ein Bild davon verschafft, welche/r Broker in Bezug auf welche Gattung von Finanzinstrumenten gleich bleibend das bestmögliche Ergebnis verspricht. Die Bank wird Aufträge ihrer Kunden entsprechend dieser Analyse an den jeweils ermittelten Broker weiterleiten.

Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden von den Brokern vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. In Deutschland erfolgt der Hauptumsatz in Aktien auf XETRA. Somit werden inländische Werte an diesen Platz weitergeleitet. Im Ausland werden die Aufträge an den Heimatbörsen des Titels gehandelt, da an diesen Börsen mit dem größtmöglichen Umsatz gerechnet werden kann. Dadurch ist eine faire und marktgerechte Preisfeststellung zu erwarten.

Sofern bei Ausübung eines Kundenauftrages im Einzelfall der Umfang des Auftrags keine faire, marktgerechte und vollständige Ausführung zulässt, wird die Bank den Auftrag „interessewahrend“ an einen Broker erteilen. Der Broker ist verpflichtet, die Ausübung des Auftrages entsprechend der Marktsituation in mehreren Schritten vorzunehmen.

Die Bank kann Aufträge in gleichen Gattungen zusammenlegen. Eine Zusammenlegung kann sich nachteilig für Kunden auswirken, daher erfolgt eine Zusammenlegung nur, sofern ein Nachteil für die Kunden unwahrscheinlich ist. Es werden keine Kauf- mit Verkaufsaufträgen zusammengelegt.

Kriterien und deren Gewichtung für die Brokerauswahl:

Die Preise der Finanzinstrumente	60 %
Die mit der Auftragsausführung und -abwicklung verbundenen Kosten	10 %
Die Ausführungsgeschwindigkeit und Ausführungswahrscheinlichkeit	15 %
Die Qualität der Abwicklung des Auftrags	15 %

Das Kriterium Preis des Finanzinstruments hat die höchste relative Bedeutung in der Gewichtung der vorstehenden Kriterien. In bestimmten Fällen werden aber auch die anderen Kriterien eine höhere Bedeutung erlangen. Dies kann z. B. bei relativ illiquiden Werten der Fall sein.

Die Validierung der Ergebnisse der Analyse erfolgt gemäß Abschnitt VI.

Für Aufträge in Bezugs- und Nebenrechten sowie in Genussscheinen und Genussrechten ist die Erteilung einer Kundenweisung erforderlich.

V. Besondere Hinweise zu Festpreisgeschäften in Finanzprodukten

Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis schließen (Festpreisgeschäft). In diesem Fall entfällt eine Ausführung im o.g. Sinne; vielmehr sind Bank und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen.

Nachfolgend wird angegeben, für welche Produkte die Bank den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte regelmäßig anbietet:

- Kauf / Verkauf von festverzinslichen Wertpapieren
- Geldmarktgeschäfte
- Devisengeschäfte
- Zertifikate
- OTC-Optionen

Dies gilt entsprechend, wenn die Bank im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet oder wenn sie und Kunden miteinander Verträge über Finanzinstrumente abschließen (z.B. Optionsgeschäfte), die nicht an einer Börse handelbar sind.

VI. Überprüfung der Grundsätze

Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Brokern wird die Bank mindestens jährlich überprüfen. Eine Überprüfung der Auftragsgrundsätze wird die Bank zudem dann vornehmen, wenn eine wesentliche Veränderung eintritt, die dazu führt, dass die von den Ausführungsgrundsätzen umfassten Broker eine Ausführung von Aufträgen nicht mehr gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleisten. Die Bank überwacht die Wirksamkeit ihrer Ausführungsgrundsätze regelmäßig, um bei Bedarf Mängel zu beheben.

Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank: Anhang zu den allgemeinen Grundsätzen der Auftragsausführung für Professionelle Kunden

(Stand: Dezember 2011)

Brokerliste

Broker	Produkte
Citigroup Global Markets London Great Britain	Aktien
Credit Agricole Cheuvreux S.A. Niederlassung Deutschland Frankfurt Germany	Aktien
Deutsche Bank AG Frankfurt Germany	Aktien
Deka Bank Frankfurt Germany	Aktien
DZ Bank Frankfurt Germany	Aktien
J.P.Morgan Securities Ltd; London Great Britain	Aktien
Merrill Lynch International London Great Britain	Aktien
NOMURA BANK (Deutschland) GmbH Frankfurt Germany	Aktien